

II-3116 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 19. Dez. 1969 No. 1548/17

A n f r a g e

der Abgeordneten Steininger, Mondl, Preußler  
und Genossen  
an den Bundesminister für Landesverteidigung,  
betreffend die lohnsteuermäßige Behandlung von  
Zuschlägen gemäß § 4 Abs. 4 des Bundesgesetzes  
über Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger  
Waffenübungen

Wie den unterfertigten Abgeordneten bekannt ist,  
ist die lohnsteuermäßige Behandlung der oben  
erwähnten Zuschläge durch die Verwaltungsstellen  
des Bundesheeres durch die Erlässe des Bundes-  
ministeriums für Landesverteidigung vom  
4. 6. 1961, Zl. 425.274/Wi/IV/61, und vom  
5. 10. 1966, Zl. 420.836-GuR/66, geregelt.  
Während der ersterwähnte Erlaß verfügt, daß  
eine gesonderte Behandlung der in Rede stehenden  
Zuschläge nach § 67 des Einkommensteuergesetzes  
"aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung" zu  
unterbleiben habe, sieht der zweiterwähnte Erlaß  
dieselbe Regelung auf dem Boden des Rechtsstandpunktes  
vor, daß die genannten Zuschläge einen "laufenden Be-  
zug" darstellen.

Die unterfertigten Abgeordneten vertreten die Meinung,  
daß die Ableistung freiwilliger Waffenübungen zu  
keiner wie immer gearteten finanziellen Benachteiligung  
führen darf. Es geht daher nicht an, den Waffenübungen  
Leistenden dadurch schlechter zu stellen, daß der ihm  
gewährte Ersatz des aliquoten Teiles der Sonderzahlungen  
einer ~~größeren~~ <sup>progressiven</sup> Besteuerung unterzogen wird, wogegen  
diese Sonderzahlungen - sonst-vom Dienstgeber bezahlt -  
einem niedrigeren festen Steuersatz unterliegen.

- 2 -

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher die

A n f r a g e :

- 1) Aus welchen Gründen vertritt das Bundesministerium für Landesverteidigung bei der Besteuerung der Zuschläge, die den freiwillig Waffenübenden gemäß § 4 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen gebühren, die in den zitierten Erlässen zum Ausdruck kommende Ansicht, daß diese Zuschläge nicht nach den festen Steuersätzen des § 67 Einkommensteuergesetz zu versteuern sind, obwohl die Zuschläge nach dem Willen des Gesetzgebers zur Abgeltung des aliquoten Teils der Sonderzahlungen dienen und Sonderzahlungen nach den festen Steuersätzen des § 67 Einkommensteuergesetz zu versteuern sind?
  
- 2) Welche Maßnahmen wird das Bundesministerium für Landesverteidigung ergreifen, um diese steuerliche Benachteiligung der freiwilligen Waffenübungen Ableistenden zu beenden?